



Gebührensatzung
vom 18.12.2014
zur Satzung über die Abfallbeseitigung
in der Gemeinde Schermbeck
vom 04.07.2012
-in der Fassung der Änderungssatzung zu § 4 Abs. 1
vom 22.12.2020-

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung; des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012 (Amtsblatt 07/38 vom 10.07.2012, S. 6) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Abfallentsorgung im Gemeindegebiet erhebt die Gemeinde Schermbeck zur Deckung der Kosten dieser Einrichtung Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.
- (2) Der Grundstücksbegriff in Abs. 1 ergibt sich aus § 23 der Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Schermbeck.



7.1.1 Abfallgebührensatzung

- (3) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Sind mehrere Gebührenpflichtige vorhanden, haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des folgenden Monats, in der das Grundstück an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossen worden ist; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Müllbehälter abgemeldet wird.
- (5) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers oder der ihm nach Abs. 3 Gleichgestellten geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer oder den ihm Gleichgestellten über.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

- (1) Grundlage für die Bemessung der Abfuhrgebühr (§§ 10 und 11 der Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Schermbeck) ist die Anzahl und das Behältervolumen der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter.
- (2) Verringert sich die Zahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter, so ändert sich die Gebührenpflicht jeweils zum Beginn des darauffolgenden Quartals am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.. Bei erstmaligem oder zusätzlichem Bedarf von Abfallbehältern beginnt die Gebührenpflicht mit dem Monat, der auf den Tag der Bestellung folgt.

§ 4 Gebührensatz und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfall zur Beseitigung aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-tägiger einmaliger Entsorgung für einen

40 l-Behälter	81,60 €
60 l-Behälter	122,40 €
80 l-Behälter	163,20 €
120 l-Behälter	244,80 €
240 l-Behälter	489,60 €
1.100 l-Behälter	2.244,00 €
2.500 l-Behälter	5.100,00 €
5.000 l-Behälter	10.200,00 €

- (2) Für die Entsorgung eines Müllsackes von 70 l wird eine Gebühr von 10,00 € bei Erwerb des Müllsackes erhoben.

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-tägiger einmaliger Entsorgung für einen

120 l-Behälter	60,00 €
240 l-Behälter	120,00 €



- (4) Die Anlieferung von Grünabfällen bei den von der Gemeinde Schermbeck eingerichteten Sammelstellen ist kostenlos.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden zu Beginn eines Kalenderjahres durch einen Bescheid erhoben.
- (2) Die festgesetzten Gebühren werden in gleich hohen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Absatz 2 am 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden. Der Antrag muß spätestens am 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Bei Änderung der Behälterzuteilungen im laufenden Jahr werden die Festsetzungen entsprechend dem neuen Behälterbestand angepasst.
- (5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfuhrzeitpunkte hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 22.12.2020



– Rexforth –
Bürgermeister

Änderungschronologie –Stand: 12.2019-:

Bezeichnung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
6. Satzung vom 22.12.2020 zur Änderung Gebührensatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012	Amtsblatt 20/46 vom 30.1.2020, Seite 171	01.01.2021
5. Satzung vom 18.12.2019 zur Änderung Gebührensatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012	Amtsblatt 14/45 vom 27.12.2019, Seite 119	01.01.2020
4. Satzung (Artikelsatzung) vom 10.10.2018 zur Änderung Gebührensatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012	Amtsblatt 7/44 vom 17.10.2018, Seite 60	01.01.2019
3. Satzung (Artikelsatzung) vom 18.10.2017 zur Änderung Gebührensatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012	Amtsblatt 9/43 vom 25.10.2017, Seite 99	01.01.2018
2. Satzung vom 05.10.2016 zur Änderung Gebührensatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012	Amtsblatt 11/42, vom 14.10.2016, Seite 137	01.01.2017
1. Satzung vom 01.12.2015 zur Änderung Gebührensatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012	Amtsblatt 12/41 vom 11.12.2015, Seite 103	01.01.2016
Gebührensatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Abfallbeseitigung in	Amtsblatt 13/40 vom 29.12.2014, Seite 140	01.01.2015



der Gemeinde Schermbeck vom
04.07.2012